

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München (BGS-EWS)

Vom 13.10.2004

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16.09.2020

Aufgrund der Artikel 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für folgende Gebiete:

1. für das Stadtgebiet Grafing b.München
2. für den Ortsteil Grafing Bahnhof
3. für den Ortsteil Unterelkofen
4. für den Ortsteil Gindlkofen
5. für den Ortsteil Schammach, der auch das Gewerbegebiet Grafing-Schammach mit den umliegenden Einzelanwesen einschließlich der Anwesen westlich der Bahnlinie zwischen der Glonner Straße (EBE 13) und dem Urteilbach umfasst,
6. für den Ortsteil Engerloh
7. für den Ortsteil Pierstling
8. für den Ortsteil Nettelkofen
9. für den Ortsteil Straußdorf
10. für die Anwesen im Bereich der Straßen „Am Gaschberg“, „Dichauer Weg“, „Rosenheimer Straße“ und das Anwesen „Loch“
11. für den Ortsteil Dichau,
12. für den Ortsteil Neudichau mit Ausnahme der nördlich der Kreisstraße EBE 9 gelegenen Anwesen,
13. für den Ortsteil Oberelkofen,
14. für den Ortsteil Eisendorf und
15. für den Ortsteil Wiesham.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird

- a) bei Grundstücken mit Schmutz- und Regenwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
- b) bei Grundstücken ausschließlich mit Schmutzwasserbeseitigung allein nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Garagen werden nicht herangezogen. ⁶Dies gilt nicht für Garagen die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(2a) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 17,71 €.

(2) Der Beitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 1,14 €, wenn

- a) gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser besteht oder
- b) in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet wird oder
- c) aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser möglich ist.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(1a) ¹Der Aufwand für die vor dem 01.01.1997 entstandenen und nicht erfüllten Instandhaltungspflichten der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses ist bis zur Erledigung in tatsächlicher Höhe zu erstatten. ²§ 18 Abs. 4 EWS bleibt unberührt.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ³Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Grafing b.München erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

a) 2,75 €

soweit

1. gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser besteht oder
2. in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet wird oder
3. aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser möglich ist.

b) 2,24 €

soweit

1. gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser besteht oder
2. in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich nur ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet wird oder
3. aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser möglich ist.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. ³Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. ⁴Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ⁵Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁶Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁷Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁸Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. ⁹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹⁰Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) ¹Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag des Abrechnungstermins gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende, höhere betriebsbezogene Schätzungen für das heranzuziehende Grundstück möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird einmal jährlich zum 30. September durch Ablesen des Wasserzählers festgestellt und abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

¹Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. ²Entsprechendes gilt für sonstige Nachweise, die für die Höhe der Beitrags- und Gebührenschuld maßgeblich sind.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Wurde für unbebaute Grundstücke nach § 5 Abs. 3 oder 4 der Herstellungsbeitrag nach früherem Recht mit bestandskräftigem Beitragsbescheid erfasst und tatsächlich entrichtet, wird der Beitrag abweichend von § 5 so berechnet, als würde er für das Grundstück nach aktuellem Recht insgesamt erstmals entstehen, wenn dies betragsmäßig zu einer niedrigeren Beitragsschuld führt.

(2) Frühere Beitragstatbestände, soweit sie durch bestandskräftige Abgabenbescheide erfasst und die Herstellungsbeiträge tatsächlich entrichtet wurden, gelten als abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Stadt Grafing b.München
Grafing bei München, 13.10.2004

Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister